

Eckige Punkte einer Neuregelung

In den Zeiten von Facebook und Twitter gewöhnt man sich daran, dass Informationen vorab heraussickern. So geschehen beim Eckpunktepapier des BMJV, das auf 4½ Seiten die (offenbar) geplanten Neuigkeiten in dem für das Insolvenzrecht so wichtigen Anfechtungsrecht ankündigt. Auch erste offizielle Stellungnahmen lassen sich aufspüren. Viel Lärm um – was eigentlich?



Das Papier hält fest, dass nur „sozial inadäquates und deshalb zu missbilligendes Verhalten des Schuldners zu sanktionieren“ sei. Ein solches Verhalten solle (aber wohl schon) vorliegen, wenn der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit eine Deckung gewährt, weil er ja rechtzeitig Insolvenzantrag stellen könne. Ein ernsthafter Sanierungsversuch und ein „bargeschäftsähnliches“ Verhalten sollen die Unlauterkeit ausschließen. Nun ja, angesichts der bestehenden Rechtsprechung zu § 133 InsO dürften diese „Neuigkeiten“ keine revolutionäre Änderung der gerichtlichen Anfechtungspraxis verursachen, auch wenn der eine oder andere Auswuchs der Rechtsprechung auf dieser Basis wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Auch, dass die Arbeitnehmer in der Anfechtung etwas milder angefasst werden als sonstige Gläubiger, ist angesichts der inzwischen wohl gefestigten Rechtsprechung der inzwischen (ohne Unterstützung des Gesetzgebers) zuständigen Arbeitsgerichte ein „alter Hut“.

Bemerkenswerter ist hingegen, dass nunmehr offenbar „klargestellt“ werden soll, dass Zwangsvollstreckungshandlungen im Vorfeld der Insolvenz keine inkongruente Deckung begründen. Der älteste dem Verfasser hierzu vorliegende Kommentar (*Jaeger*, KO, 8. Aufl. 1958, Anm. 55) beschreibt ausführlich die schon vom Reichsgericht (RGZ 10 [!], 36) entwickelte Rechtsprechung, dass der Gläubiger keinen konkursrechtlichen Anspruch auf die Durchsetzung einer Geldforderung im Wege der Einzelzwangsvollstreckung hat. Nun kann natürlich der Gesetzgeber entscheiden, dass eine uralte Rechtsprechung nicht mehr gelten soll. Dies aber erfreut mitnichten den Mittelstand, sondern – worauf auch der VID völlig zu recht hinweist – den Fiskus und die Sozialkassen, die sich vollstreckbare Titel selber schaffen können.

Man kann nur hoffen, dass eine Reform des Anfechtungsrechts mit Besonnenheit angegangen wird und dabei alle Beteiligten zu Worte kommen. Am Verteufeln einer maßvollen Reform sollte den zukünftigen Anwendern genauso wenig gelegen sein wie an der Einführung überkommener Privilegien aus § 61 KO durch die kalte Küche.

Rechtsanwalt Dr. Rolf Leithaus, Köln